

Der archäologische Denkmalschutz in Lettland

Von Sandra Zirne

Einleitung

Die rechtlichen Aspekte des archäologischen Denkmalschutzes in Lettland sind bislang nur fragmentarisch untersucht worden, vor allem im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung der lettischen Archäologie¹. Einen allgemeinen Überblick zur Genese des Denkmalschutzes in Lettland bietet die Monografie des Historikers Mārtiņš Apinis aus dem Jahr 1992². Eine Kurzdarstellung der Gesetzgebung zum Schutz archäologischer Denkmäler findet sich in dem 2016 publizierten Gesamtwerk zur Entwicklung der Archäologie in Lettland³. Detaillierte Berichte zur aktuellen Situation des archäologischen Denkmalschutzes in Lettland – von ausgewiesenen Experten aus der Praxis verfasst – wurden zudem in den Jahren 1999⁴, 2009⁵ und 2015⁶ veröffentlicht.

Entwicklung der Gesetzgebung

Da Lettland erst nach dem Ersten Weltkrieg seine staatliche Souveränität erlangte, konnte sich das lettische Denkmalrecht – wie jegliches Recht überhaupt – erst danach herausbilden. Bis dahin hatte sich die Kulturerbepolitik im Land an der allgemeinen geopolitischen Lage im Ostseeraum ausgerichtet.

Die Anfänge des Schutzes des kulturellen Erbes in Lettland reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück, als nach dem Polnisch-Schwedischen Krieg (1600–1629) der zentrale Teil Lettlands – Livland (Vidzeme) – zu einer schwedischen Überseeprovinz wurde. Der älteste Rechtsakt in dieser Hinsicht – das Dekret des schwedischen Königs

Karl XI. über den Schutz und die Bewahrung von alten Denkmälern und Antiquitäten vom 28. November 1666⁷ – bestimmte, dass alle Denkmäler auf königlichem, staatlichem oder privatem Grund unter der Obhut des Staates stehen, als wenn sie Eigentum der Krone wären. Nachdem das Territorium Lettlands infolge des Großen Nordischen Krieges (1700–1721) an das Russische Reich abgetreten worden war, entwickelte sich der Schutz des kulturellen Erbes im Kontext der Kulturpolitik und der Gesetzgebung Russlands. Von Bedeutung speziell für das archäologische Erbe waren die von Zar Peter I. 1714 und 1718 erlassenen Dekrete, in denen die Ablieferung von Antiken und anderen „merkwürdigen Gegenständen“ an den Staat verfügt wurde⁸. Einen wichtigen Schritt markierte die Gründung der Kaiserlichen Archäologischen Kommission im Jahr 1859, die 1889 zur einzigen Institution im Russischen Reich bestimmt wurde, die das Recht hatte, Grabungserlaubnisse zu erteilen⁹. Die Aktivitäten der Kommission waren allerdings eher von symbolischer denn von praktischer Bedeutung¹⁰. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts stieg das Interesse der Öffentlichkeit am kulturellen Erbe – einschließlich seiner archäologischen Komponente – kontinuierlich an. Ein Ereignis von großer Breitenwirkung war der zehnte Allrussische Archäologische Kongress, der 1896 in Riga stattfand und dem eine intensive Erfassung von archäologischen Stätten vorausgegangen war¹¹.

Grundlegende Veränderungen beim rechtlichen Schutz des kulturellen Erbes fanden erst im 20. Jahrhundert nach der Gründung der unabhängigen Republik Lettland im Jahre 1918 statt. Das Gesetz über den Schutz von Kulturdenkmälern vom 26.06.1923¹² regelte den Schutz beweglicher und unbeweglicher Denkmäler von archäologischem, ethnologischem, historischem oder künstlerischem Wert, deren Erhaltung im Interesse des lettischen Staates und Volkes lag (§ 1 lvDSchG 1923). Als archäologische Denkmäler definierte das Gesetz dabei archäologische Gegenstände und ihre Sammlungen sowie Orte, an denen sich diese Gegenstände unter oder über dem Boden befanden.

¹ Es handelt sich um eine Übersetzung des im Original in englischer Sprache eingereichten Beitrags. Der englischsprachige Abstract stammt von der Verfasserin.

² M. Apinis, *No pieminekļu aizsardzības vēstures* (Riga 1992).

³ A. Vasks, *Arheoloģija Latvijā pēc Otrā pasaules kara*. *Latvijas Vēstures institūta žurnāls* 100,3, 2016, 7–66.

⁴ A. Šnē, *Archaeological heritage and its protection in Latvia*. In: O. W. Jensen/H. Karlsson/A. Vijups (Hrsg.), *Inside Latvian Archaeology*. *Gotarch Ser. A, Vol. 2* (Göteborg 1999) 165–174.

⁵ S. Zirne, *Protection of the archaeological monuments in the Republic of Latvia*. In: P. A. C. Schut (Hrsg.), *Listing Archaeological sites, Protecting the Historical Landscape*. *EAC occasional paper 3* (Brussels 2009) 95–97.

⁶ S. Zirne/M. Lūsēns/A. Vijups, *Preventive Archaeology in Latvia: example excavations in the historical town centres in Kuldīga and Ventspils*. *Report 10*, 2015, 219–231.

⁷ *Placat och Påbudh, Om Gamble Monumenter och Antiquiteter*. Abrufbar unter: <http://www.kb.se/F1700/Monumenter/Text.htm>

⁸ Šnē (Anm. 4) 165.

⁹ Ebd.

¹⁰ Apinis (Anm. 2) 16.

¹¹ Šnē (Anm. 4) 166.

¹² *Likums par pieminekļu aizsardzību* (*Valdības Vēstnesis*, Nr. 133, 26.06.1923).

den (§ 2c lvDSchG 1923). Mit der Gründung des Denkmaldirektoriums (PIEMINEKĻU VALDE) wurde eine neue Institution ins Leben gerufen, die für den Schutz des Kulturerbes und speziell für die Genehmigung von archäologischen Ausgrabungen zuständig war. Die bei den Ausgrabungen entdeckten archäologischen Gegenstände mussten an das Direktorium abgeliefert werden, das für deren dauerhafte Aufbewahrung in Museen zu sorgen hatte. Charakteristisch für das lettische Denkmalrecht der Zwischenkriegszeit war das Verständnis des archäologischen Erbes Lettlands als ein nationales Gut, was sich unter anderem in der Vorgabe äußerte, dass Grabungsdokumentationen und Abbildungen von Funden erst in lettischen Fachzeitschriften publiziert werden mussten, bevor dieses Material zur Veröffentlichung im Ausland freigegeben werden konnte (§ 15 lvDSchG 1923). Im Bereich der Identifizierung, Registrierung und Erforschung von archäologischen Denkmälern in Lettland leistete das Denkmaldirektorium einen bedeutenden Beitrag: Die späteren amtlichen Listen der archäologischen Denkmäler von Lettland basieren hauptsächlich auf den Materialien, die von dieser Behörde bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung im Herbst 1944 zusammengetragen worden sind.

Während der sowjetischen Besatzung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das System des Denkmalschutzes in Lettland der in der Sowjetunion geltenden Gesetzgebung nachgebildet. Der Schutz des kulturellen Erbes oblag in dieser Zeit dem Kultusministerium und den diesem untergeordneten Institutionen¹³ und richtete sich zunächst nach unterschiedlichen Verordnungen und Instruktionen, die erst im Jahr 1977 durch ein einheitliches „Gesetz über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern der Lettischen SSR“¹⁴ abgelöst wurden.

Die Liste der staatlich geschützten Geschichts- und Kulturdenkmäler wurde in den Jahren 1952, 1959, 1969 und 1984 überarbeitet¹⁵. Der Charakter der eingetragenen Denkmäler stand zwar im Zeichen des Klassenkampf-Paradigmas, was vor allem die Auswahl der Denkmäler der Geschichte und der Architektur beeinflusste. Archäologische Denkmäler wurden aber in alle oben genannten Denkmallisten aufgenommen, wobei eine Tendenz zur Erhöhung ihrer Gesamtzahl zu verzeichnen war¹⁶.

Nach der Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit im Jahr 1991 wurde die Verantwortung für das kulturelle Erbe Lettlands – einschließlich des archäologi-

schen Erbes – dem Ministerium für Kultur übertragen. Auf der Verwaltungsebene wurde die Staatliche Inspektion für den Schutz des Kulturerbes (VALSTS KULTŪRAS PIEMINEKĻU AIZSARDZĪBAS INSPEKCIJA) eingerichtet, die seither für die Identifizierung, Bewertung und Registrierung, aber auch für die Erforschung von Kulturdenkmälern zuständig ist.

Aktuelle Rechtslage

Rechtsgrundlagen

Den Kernpunkt des neuen lettischen Denkmalrechts bildet das Gesetz „Über den Schutz der Kulturdenkmäler“ vom 12.02.1992¹⁷ (zuletzt geändert am 20.12.2012, im Folgenden: Denkmalschutzgesetz), das ergänzt wird durch die vom Ministerkabinett der Republik Lettland erlassene Satzung der Staatlichen Inspektion für den Schutz des Kulturerbes vom 09.11.2004¹⁸. Hinzu kommen eine Reihe von weiteren Rechtsakten des Ministerkabinetts, internationale Konventionen zum kulturellen Erbe¹⁹ und mehr als 37 weitere Gesetze und normative Akte, die den Bereich des kulturellen Erbes betreffen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erhaltung des historischen Zentrums der lettischen Hauptstadt Riga, einschließlich seiner Schutzzone, das als UNESCO-Weltkulturerbe ausgewiesen ist²⁰. Diesem Anliegen dient das „Gesetz über die Erhaltung und den Schutz des historischen Zentrums von Riga“ vom 29.05.2003²¹. Unter den authentischen kulturellen und historischen Werten, die das Schutzgut ausmachen und dementsprechend geschützt und bewahrt werden sollen, wird auch die archäologische Kulturschicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) genannt. Aus § 5 Abs. 1 des Gesetzes folgt dabei, dass jegliche Aktivitäten, die Kulturschicht zerstören oder beschädigen, untersagt sind.

Die jüngsten Änderungen des lettischen Denkmalschutzgesetzes, die am 23.01.2013 in Kraft getreten sind, haben wesentliche Neuerungen für den Schutz des

¹³ Seit 1988 bestand in Lettland eine Staatliche Inspektion für Geschichts- und Kulturdenkmäler.

¹⁴ Закон об охране и использовании памятников истории и культуры Латвийской ССР от 23 декабря 1977 г.

¹⁵ Vasks (Anm. 3) 14.

¹⁶ So befanden sich unter den eingetragenen Denkmälern im Jahre 1952 noch 171 archäologische Denkmäler, während in der Liste von 1984 die Gesamtzahl der archäologischen Denkmäler bereits 1504 betrug.

¹⁷ Latvijas Republikas Likums „Par kultūras pieminekļu aizsardzību“ (Ziņotājs Nr. 10, 05.03.1992).

¹⁸ Valsts kultūras pieminekļu aizsardzības inspekcijas nolikums. Ministru kabineta noteikumi Nr. 916 (Latvijas Vēstnesis, Nr. 180 [3128], 12.11.2004).

¹⁹ Die bedeutendsten internationalen Konventionen, welche die Verwaltung von archäologischen Denkmälern in Lettland betreffen, sind das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes, in Lettland in Kraft getreten am 30.01.2004 (Latvijas Vēstnesis, Nr. 92 [2857], 19.06.2003), und das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, in Lettland in Kraft getreten am 16.03.2006 (Latvijas Vēstnesis, Nr. 44 [3412], 16.03.2006).

²⁰ Das Territorium des historischen Stanzentrums ist 438,3 ha groß; die Schutzzone ist 1574,2 ha groß.

²¹ Rīgas vēsturiskā centra saglabāšanas un aizsardzības likums (Latvijas Vēstnesis, Nr. 87 [2852], 11.06.2003).

archäologischen Erbes mit sich gebracht. Hintergrund für die Gesetzesänderungen waren die Suche nach archäologischen Altertümern mithilfe von Metalldetektoren und die daraus resultierenden Schäden an staatlich geschützten archäologischen Denkmälern und anderen archäologisch bedeutsamen Orten, die landesweit ein kritisches Ausmaß erreicht hatten.

Denkmalbegriff

Das lettische Denkmalschutzgesetz von 1992 versteht unter Kulturdenkmälern Objekte, die in ihrem Ursprungszustand überliefert worden sind, oder Teile und Fragmente von solchen Gegenständen, wobei grundsätzlich zwischen unbeweglichen und den beweglichen Kulturdenkmälern unterschieden wird (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 lvDSchG). Im Bereich des archäologischen Erbes bedeutet das, dass es sich bei archäologischen Kulturdenkmälern einerseits um unbewegliche komplexe Objekte handelt, also z. B. um archäologische Stätten und Kulturschichten, sowie andererseits um bewegliche Einzelobjekte wie archäologische Funde, Antiken, Elemente von unbeweglichen Denkmälern oder historische Reliquien.

Der gesetzlichen Definition zufolge handelt es sich bei Antiken um Artefakte, also um Objekte, die durch bewusste menschliche Handlungen geschaffen wurden (§ 2 Abs. 3 lvDSchG). Es geht also um Gegenstände wie Schmuck, Waffen, Werkzeuge, Haushaltsgegenstände, Keramiken, Münzen – sei es in intakter Form, sei es in Form von unterirdischen, oberirdischen oder unter Wasser entdeckten Fragmenten. Der Begriff „archäologische Stätten“ umfasst dabei staatlich geschützte Kulturdenkmäler, darunter auch neu entdeckte Orte.

Denkmalliste

Die Liste der staatlich geschützten Kulturdenkmäler, die während der sowjetischen Besatzungszeit in Kraft getreten war, wurde nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Lettlands überarbeitet und ergänzt. Die aktuelle Liste der staatlich geschützten Kulturdenkmäler, deren Änderungen der Zustimmung des Ministers für Kultur bedürfen (§ 14 Abs. 2 lvDSchG), wird im Staatsanzeiger der Republik Lettland (LATVIJAS VĒSTNESIS) veröffentlicht²². Die Liste enthält die Bezeichnung des Kulturdenkmals, die jeweilige Gattung (archäologisches Denkmal, Architekturdenkmal usw.), die einschlägige Wertkategorie, den Ort und seine Entstehungszeit. Von den der-

zeit 8932 eingetragenen Kulturdenkmälern sind 2519 archäologische Denkmäler.²³

Die geschützten Denkmäler sind in zwei Untergruppen unterteilt: Denkmäler von lokaler Bedeutung und jene von nationaler Bedeutung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 lvDSchG). Zuordnungskriterien ergeben sich dabei aus der (hier so genannten) Denkmalschutzverordnung des Ministerkabinetts vom 26.08.2003²⁴. Bei archäologischen Denkmälern kommt es hiernach auf die Art, das Alter, den Charakter und die Bedeutung des Objekts an. Gemäß § 6 der Verordnung sind als archäologische Denkmäler von nationaler Bedeutung alle archäologischen Stätten (Hügelgräber, Siedlungen, Gräberfelder usw.) aus der Zeit bis zum 13. Jahrhundert, Burgen und Befestigungsanlagen aus der Zeit bis zum 17. Jahrhundert, historische Kulturschichten von Städten aus der Zeit bis zum 18. Jahrhundert, Kultstätten aus der Zeit bis zum 18. Jahrhundert sowie versunkene Schiffe und deren Ladung, wenn sie älter als 50 Jahre sind. Entscheidend ist jeweils das Vorliegen einer außergewöhnlichen wissenschaftlichen, kulturellen, geschichtlichen oder pädagogischen Bedeutung. Als archäologische Denkmäler von lokaler Bedeutung gelten nach § 11 der Verordnung Friedhöfe, Siedlungen und Dorfstätten aus der Zeit vom 14. bis zum 17. Jahrhundert sowie Kult- und Handelsstätten, Straßen, Schlachtfelder und Befestigungen bis zum 19. Jahrhundert, wenn sie über eine wissenschaftliche, kulturelle, geschichtliche oder pädagogische Bedeutung verfügen. Tatsächlich werden alle erhaltenen, bekannten und identifizierten archäologischen Stätten in die Liste der geschützten Denkmäler aufgenommen.

Ein archäologisches Denkmal besteht in einigen Fällen aus zwei oder (seltener) drei archäologischen Stätten, die eine Gesamtheit bilden, z. B. eine Höhenbefestigung und (zugehörige) Siedlung, eine Siedlung und ein Friedhof, ein mittelalterlicher Friedhof und ein Kirchenstandort, sodass die Gesamtzahl der geschützten archäologischen Stätten eigentlich höher ist als die Zahl der eingetragenen archäologischen Denkmäler (circa 2600)²⁵.

Eintragungsverfahren

Das denkmalrechtliche Eintragungsverfahren ist in der (hier so genannten) Denkmallistenverordnung des Ministerkabinetts vom 26.08.2003²⁶ geregelt und findet

²³ Stand: 05.06.2017.

²⁴ Noteikumi par kultūras pieminekļu uzskaiti, aizsardzību, izmantošanu, restaurāciju un vidi degradējoša objekta statusa piešķiršanu. Ministru kabineta noteikumi Nr. 474 (Latvijas Vēstnesis, Nr. 118 [2883], 29.08.2003).

²⁵ Šnē (Anm. 4) 171–172.

²⁶ Kārtība, kādā kultūras pieminekļi iekļaujami valsts aizsargājamo kultūras pieminekļu sarakstā un izslēdzami no valsts aizsargājamo kultūras pieminekļu saraksta. Ministru kabineta noteikumi Nr. 474 (Latvijas Vēstnesis, Nr. 118 [2883], 29.08.2003).

²² Valsts aizsargājamo kultūras pieminekļu saraksts (Latvijas Vēstnesis, Nr. 375/380 (1436/1441), 18.12.1998).

zentralisiert statt. Der Aufnahme eines archäologischen Denkmals in die Liste der staatlich geschützten Kulturdenkmäler geht eine Untersuchung voraus, welche die Art des Denkmals (Siedlung, mittelalterliche Burg, Höhenbefestigung, Gräberfeld usw.), seine Entstehungszeit, sofern diese bestimmbar ist, und seinen Überlieferungszustand ermitteln soll. Jedes Denkmal, das in die Liste der staatlich geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen ist, verfügt über einen festgelegten Datensatz, der aus Karten- und Fotomaterial sowie Objektbeschreibungen besteht.

Eigentümer von Kulturdenkmälern können gemäß § 7 Abs. 1 lvDSchG der Staat, die lokalen Verwaltungen, juristische und natürliche Personen sein. Eine Zustimmung des Eigentümers ist für die Eintragung eines Kulturdenkmals laut § 14 Abs. 3 Satz 1 lvDSchG nicht erforderlich. Belastungen, die mit dem Eigentum einhergehen, werden anderweitig abgefangen: Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 lvDSchG können Eigentümer Steuererleichterungen erhalten oder eine Entschädigung für Verluste erlangen, die ggf. aufgrund von Nutzungsbeschränkungen entstehen. Die Denkmaleigenschaft gilt bei einem unbeweglichen Objekt als hinreichender Grund für eine Grundbucheintragung (§ 7 Abs. 3 lettSchG), die entweder bei der Begründung des Eigentumsrechts oder, unabhängig davon, auf Antrag der Staatlichen Inspektion für den Schutz des Kulturerbes vorgenommen wird.

Im Rahmen der letzten Novelle des Denkmalschutzgesetzes, die 2013 in Kraft getreten ist, ist das bestehende Unterschutzstellungsverfahren präzisiert worden, das nunmehr auf neu entdeckte Objekte von voraussichtlich historischem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder sonstigem kulturellen Wert angewandt wird (§ 17 Abs. 1 lvDSchG).

Folgen der Unterschutzstellung

Die wichtigste Folge der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung ist das generelle Verbot, Kulturdenkmäler zu zerstören, zu verändern oder an einen anderen Ort zu verbringen (§ 3 lvDSchG). Für unbewegliche Kulturdenkmäler gilt dabei, dass sie nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Staatlichen Inspektion für den Schutz des Kulturerbes versetzt oder verändert werden dürfen.

Folgen des Denkmalschutzes für wirtschaftliche Tätigkeiten wie Baumaßnahmen, Boden- oder Straßenbauarbeiten oder Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen regelt § 22 lvDSchG. Gemäß § 22 Satz 1 lvDSchG hat der Vorhabenträger im Vorfeld solcher Maßnahmen die Bewertung der Kulturgüter im Bereich der beabsichtigten Tätigkeit zu gewährleisten. Natürliche und juristische Personen, die im Zuge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit archäologische Funde oder andere Objekte mit kulturellem und historischem Wert ent-

decken, haben die Staatliche Inspektion für den Schutz des Kulturerbes unverzüglich zu benachrichtigen; weitere Aktivitäten werden ausgesetzt (§ 22 Satz 2 lvDSchG).

Ein Instrument des flächenbezogenen Denkmalschutzes sind die in § 23 lvDSchG vorgesehenen Schutzzonen, die von der Staatlichen Inspektion für den Schutz des Kulturerbes für jedes Kulturdenkmal eingerichtet werden. Die Größe der Schutzzone hängt von der Art und dem Überlieferungszustand des Denkmals ab. Wo solche Schutzzonen (noch) nicht ausgewiesen sind, gilt bei Kulturdenkmälern in Städten pauschal eine Schutzzone mit einem Radius von 100 m und bei Kulturdenkmälern auf dem Land einem von 500 m. Alle Aktivitäten (z. B. Baumaßnahmen, Geländearbeiten oder Maßnahmen der Forstwirtschaft), die im Geltungsbereich einer Schutzzone visuelle oder physische Auswirkungen auf Kulturdenkmäler entfalten können, bedürfen der Genehmigung der Staatlichen Inspektion für den Schutz des Kulturerbes. Die Inspektion hat das Recht, jede wirtschaftliche Tätigkeit in der Nähe des Kulturdenkmals oder in seiner Schutzzone zu unterbinden, wenn gegen das Denkmalschutzgesetz verstoßen und das Denkmal gefährdet wird²⁷.

Nachdem die Europäische Konvention zum Schutz des Archäologischen Erbes am 30.01.2004 in Lettland in Kraft getreten ist, haben die in der Konvention enthaltenen Grundsätze zur Einbeziehung von Belangen des archäologischen Erbes in die Raumplanung (Art. 5 i der Konvention) den Aufstieg der präventiven Archäologie im Land erheblich beeinflusst. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes – insbesondere die bereits erwähnten §§ 3 und 22 lvDSchG –, die eine Beteiligung von Fachleuten bei Bauvorhaben in archäologisch relevanten Bereichen ermöglichen, haben dazu geführt, dass der überwiegende Teil der archäologischen Feldforschung im Verlauf des letzten Jahrzehnts aus von Vorhabenträgern bezahlten archäologischen Begleituntersuchungen und Rettungsgrabungen bestand²⁸.

Umgang mit archäologischen Funden

Bei Auffindung von Objekten, die einen historischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Wert aufweisen, soll die Staatliche Inspektion für den Schutz des Kulturerbes umgehend, spätestens aber fünf Tage nach der Entdeckung schriftlich über den Fund unterrichtet werden (§ 17 Abs. 2 lvDSchG). Diese Mitteilungsfrist ist bei der letzten Gesetzesänderung von ehemals 10 auf 5 Tage verkürzt worden, um eine schnellere Beurteilung der archäologischen Bedeutung der Stätte zu ermöglichen und die Zerstörungsgefahr zu reduzieren.

²⁷ Zirne (Anm. 5) 96.

²⁸ Zirne/Lūsēns/Vijups (Anm. 6) 219.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 lvDSchG gehören Antiken, die in archäologischen Stätten unter der Erdoberfläche, oberirdisch oder unter Wasser entdeckt werden und spätestens aus dem 17. Jahrhundert datieren, dem Staat. Aufgrund ihres Wertes und um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, werden solche Gegenstände in öffentlichen Museen aufbewahrt. Antiken, die gemäß § 7 lvDSchG dem Staat gehören, unterliegen einem Ausfuhrverbot (§ 4 Satz 1 lvDSchG).

Im Rahmen der letzten Überarbeitung des Denkmalschutzgesetzes hat der Gesetzgeber allerdings eine Übergangsregelung eingeführt, die den Entdeckern von Antiken erlaubt, die von ihnen bereits vor der Änderung der Rechtslage geborgenen Funde zu behalten. Laut § 7 Abs. 4 Satz 2 lvDSchG gilt das Eigentumsrecht des Staates nämlich nicht für Antiken, die bis zum 30.03.2013 der Staatlichen Inspektion für den Schutz des Kulturerbes schriftlich angezeigt worden sind. Im Rahmen der Fundanzeige hat der Eigentümer des Artefakts der Inspektion möglichst umfassende Informationen (z. B. ein Farbfoto, Informationen über das Material des Artefakts, seine Größe, seinen Erhaltungszustand, die mögliche Datierung, die Umstände des Auffindens) in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die eine eindeutige Identifizierung des jeweiligen Artefakts ermöglicht. Informationen, die der Inspektion zur Verfügung gestellt werden, sind nicht öffentlich verfügbar.

Seit 2013 sind im Denkmalschutzgesetz Beschränkungen der Verwendung von Metalldetektoren und anderen Geräten für den Nachweis von Metallgegenständen und der Materialdichte auf eingetragenen Kulturdenkmälern und in deren Schutzzonen vorgesehen. Es ist nunmehr verboten, für die Erforschung von Kulturdenkmälern derartige Geräte ohne Erlaubnis der Staatlichen Inspektion (§ 21 Abs. 3 lvDSchG) und ohne Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers (§ 21 Abs. 4 lvDSchG) einzusetzen. Die gleichen Restriktionen gelten gem. § 23

Abs. 1 und Abs. 3 lvDSchG in den Schutzzonen von Kulturdenkmälern. Die Bergung von bisher nicht identifizierten Objekten, die einen historischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Wert haben können, aus dem Boden oder aus einem Gewässer ist innerhalb einer Schutzzone ohnehin nur mit Genehmigung der Staatlichen Inspektion zulässig. Es wird deutlich, dass die 2013 eingeführten Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zur Einschränkung der Schatzgräberei vornehmlich auf ein breiteres Engagement von Eigentümern von Kulturdenkmälern und ihre Verantwortung für den Schutz von archäologischen Stätten setzen, die sich auf ihrem Grund befinden.

Ausblick

Aktuell werden in Lettland Änderungen des Strafrechts vorbereitet, die strafrechtliche Sanktionen für die illegale Erlangung, Lagerung und den Verkauf von archäologischen Artefakten vorsehen. Dies erfordert auch Anpassungen des Denkmalschutzgesetzes. Es wird erwartet, dass die beiden oben genannten Gesetzesänderungen im Verlauf des Jahres 2018 in Kraft treten werden.

Abstract

The article deals with issues related to the protection of archaeological heritage in the Republic of Latvia and is thus providing basic informations on the current legislative framework. Archaeological heritage and the principles of its protection in Latvia are subject of the same legislative norms as other kinds of cultural monuments.